

# **Satzung**

## **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**



**Stadtverwaltung Bruchsal**

---

**10.08.2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bruchsal werden durch Einrücken in den amtlichen Teil des Amtsblatts der Stadt Bruchsal durchgeführt, soweit sondergesetzliche Bestimmungen keine andere Form festlegen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.
- (2) Ergänzend erfolgt die Bekanntmachung durch die Bereitstellung im Internet unter [www.bruchsal.de](http://www.bruchsal.de).
- (3) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so können diese dadurch bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass
  - a) sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Stadt Bruchsal zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden,
  - b) hierauf in der im Internet und Amtsblatt öffentlich bekannt zu machenden Satzung hingewiesen und
  - c) in der Satzung der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile umschrieben wird.

### **§ 2 Notbekanntmachung**

- (1) Ist aufgrund höherer Gewalt, außergewöhnlichen Notsituationen oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch die Bereitstellung im Internet unter [www.bruchsal.de](http://www.bruchsal.de) oder in anderer geeigneter Weise, beispielweise als Anzeigen in den „Badischen Neuesten Nachrichten – Bruchsaler Rundschau –“ (BNN) oder als öffentlicher Aushang/ Anschlag an den Verkündungstafeln der Rathäuser.
- (2) Bei der Bereitstellung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Bereitstellungstag.
- (3) Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

### **§ 3 Ortsübliche Bekanntgaben**

Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen ebenfalls im amtlichen Teil des Amtsblattes der Stadt Bruchsal und ergänzend im Internetauftritt der Stadt Bruchsal unter [www.bruchsal.de](http://www.bruchsal.de). Als Tag der ortsüblichen Bekanntgabe gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 10.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Bruchsal, 30.07.2020

Gez. Cornelia Petzold-Schick  
Oberbürgermeisterin

**Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung:**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zu Stande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bruchsal, 30.07.2020

Gez. Cornelia Petzold-Schick  
Oberbürgermeisterin